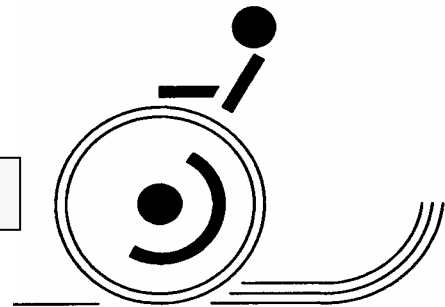


# Infopost

Februar 2007

Verein der Rollstuhlfahrer und ihrer Freunde e.V.



**ACHTUNG! Bitte Seite 2 beachten!**

Liebe Mitglieder und Freunde,

Ein neues Jahr ist angebrochen. Wir danken Euch dafür, dass Ihr die diesjährige Faschingsfeier so zahlreich besucht habt. Einen ganz besonderen dank gebührt allen Helfern und Helferinnen die dafür gesorgt haben, dass die Feier wieder ein unvergessliches Erlebnis für uns alle wurde. Sie alle namentlich zu benennen, würde den Rahmen sprengen. Doch es sind immer wieder dieselben und wir können so viel Engagement nur bewundern. Die Zeiten werden immer schlechter. Der Verein schrumpft weil die Leute kein Geld mehr haben und auch der Verein hat Geldnöte deswegen ist es ganz wichtig, dass ihr so viel wie möglich Verordnungen für Übungsveranstaltungen abgebt, damit wieder Geld in die Kasse fließt und das Vereinsguthaben nicht zusammenschrumpft.

Die Vorstandschaft

## Inhalt der Infopost

Einladung zur Jahreshauptversammlung  
Seite 2

Unterschriftenaktion "Ermäßigte Mehrwertsteuer auf Arzneimittel!"  
Seite 3

Das ändert sich zum 1. Januar 2007 im Gesundheitsbereich  
Seite 4

Patienten können Betreuung rund um die Uhr auch daheim beanspruchen und Gut-schein verfällt nicht  
Seite 5

Keine Praxisgebühr nach Arbeitsunfall  
Seite 6

## Impressum:

Herausgeber:  
Verein der Rollstuhlfahrer und Ihrer Freunde  
Henlestr. 2c,  
97074 Würzburg

Auflage: 300 Exemplare  
Erscheinungsweise: 4 x Jährlich

Redaktion u. Layout:  
Dietmar Träger  
V.i.S.d.P.  
Ludwig Fabian

# VEREIN DER ROLLSTUHLFAHRER UND IHRER FREUNDE e.V. WÜRZBURG

Verein der Rollstuhlfahrer, Henlestr. 2c, 97074 Würzburg

An alle Mitglieder des  
Verein der Rollstuhlfahrer und ihrer Freunde e.V.



Würzburg, 20.03.2007

Zu unserer diesjährigen ordentlichen Mitgliederversammlung und gleichzeitigen

## **JAHRESHAUPTVERSAMMLUNG**

am Sonntag, den 22. April 2006, um 14:00 Uhr  
im Pfarrgemeindezentrum Zellerau, Hartmannstr. 26, 97082 Würzburg

laden wir Sie liebe Mitglieder recht herzlich ein.

### **Tagesordnungspunkte sind:**

1. Begrüßung
2. Totengedenken
3. Bericht des 1. Vorsitzenden
4. Ehrungen
5. Bericht des Sportwarts
6. Bericht des Schatzmeisters
7. Bericht der Kassenprüfer
8. Aussprache zu den Berichten und Entlastung der Vorstandschaft
9. Wünsche und Anträge, Verschiedenes

Anträge müssen spätestens bis 08. 04.2007 schriftlich in der Geschäftsstelle eingegangen sein.

Wir hoffen, dass Ihr Euch diesen Termin rechtzeitig vormerkt. Für pünktliches Erscheinen danken wir im Voraus.

Mit freundlichen Grüßen  
Der Vorstand und die Vorstandschaft

Geschäftsstelle:  
Henlestr. 2 c, 97074 Würzburg  
Telefon: 09 31 / 783911  
Fax: 09 31 / 20 51 581  
Homepage: [www.vdr-wuerzburg.de](http://www.vdr-wuerzburg.de)

Bankverbindung:  
Sparkasse Mainfranken Würzburg  
BLZ: 790 500 00, Kto.-Nr.: 104 539  
IK-Nr.: 440 960 638  
E-Mail: [info@vdr-wuerzburg.de](mailto:info@vdr-wuerzburg.de)

# Unterschriftenaktion "Ermäßigte Mehrwertsteuer auf Arzneimittel!"

Bundesweite Unterschriftenaktion des Sozialverband VdK Deutschland e.V. gegen die volle Mehrwertsteuer auf Arzneimittel und medizinische Hilfsmittel

**Machen Sie mit und unterschreiben Sie!**

**Helfen Sie, die Mehrwertsteuer auf Arzneimittel zu reduzieren!**

Die Mehrwertsteuererhöhung von 16 auf 19 Prozent führt zu einer weiteren starken Belastung von Versicherten und Patienten. Besonders betroffen sind ältere Menschen mit geringem Einkommen, chronisch Kranke und Menschen mit Behinderungen.

Viele Menschen sind auf Medikamente angewiesen wie auf das tägliche Brot. Doch im Gegensatz zu lebenswichtigen Produkten wie Brot, das nur mit dem ermäßigten Steuersatz belegt ist, müssen Versicherte in Deutschland auf mindestens ebenso lebenswichtige Produkte wie Arzneimittel und medizinische Hilfsmittel den vollen Mehrwertsteuersatz entrichten. Das ist einmalig in der Europäischen Union und sozial ungerecht.

Der Sozialverband VdK Deutschland fordert, die Mehrwertsteuer auf Arzneimittel zu reduzieren, um Versicherte und Patienten zu entlasten. Deutschland muss dem Vorbild nahezu aller EU-Länder folgen und den Mehrwertsteuersatz zumindest halbieren. Arzneimittel sind lebenswichtige Produkte!

Dazu startet der VdK eine große bundesweite Unterschriftenaktion in allen VdK-Verbandsstufen, die sich an alle Bürgerinnen und Bürger wendet. Je mehr sich an der Aktion bis Ostern beteiligen, desto größer wird der Druck auf die politisch Verantwortlichen.

Die Unterschriftenliste und den Aufruf zur Aktion können Sie im Internet auf der VDK - Seite im Format PDF herunterladen:

Bitte senden Sie **bis Ostern** ausgefüllte Listen an Ihren VdK-Landesverband zurück.

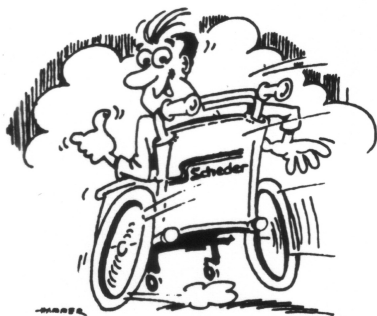
Sie können die Liste auch an die Bundesgeschäftsstelle des Sozialverbands VdK Deutschland in Bonn schicken:

**Sozialverband VdK Deutschland e. V.**

**Wurzerstr. 4 a**

**53175 Bonn**

Der Sozialverband VdK wird die Listen **Bundeskanzlerin Angela Merkel** in Berlin übergeben!



- *Sanitätshaus*
- *Orthopädietechnik*
- *Rehatechnik*

## Schoder

**Orthopädietechnik Sanitätshaus  
Hugo Schoder GmbH & Co. KG**

[schoder-orthopaedietechnik@t-online.de](mailto:schoder-orthopaedietechnik@t-online.de)

Bronnbachergasse 20  
97070 Würzburg  
Tel. 0931 / 5 10 53  
Fax 0931 / 57 20 97

**Zweigbetrieb**  
Martin-Wilhelm-Str. 1  
97204 Markt Höchberg  
Tel. + Fax 0931 / 4 92 62

**Zweigbetrieb**  
Oberntieferstr. 1  
91438 Bad Windsheim  
Tel. + Fax 0 98 41 / 43 77



# Das ändert sich zum 1. Januar 2007 im Gesundheitsbereich

Nachfolgend finden Sie eine Übersicht über verbraucherrelevante Änderungen zum 1. Januar 2007:

## 1. Beitragsbemessungs- und Versicherungspflichtgrenzen in der Kranken- und Pflegeversicherung 2007

Neue Versicherungspflichtgrenze:

3.975 Euro/Monat (47.700 Euro/Jahr)

(2006: 3.937,50 Euro/Monat, 47.250 Euro/Jahr)

Für Arbeitnehmer, die bereits am 31.12.2002 aufgrund der zu diesem Zeitpunkt geltenden Regelungen wegen des Überschreitens der Jahresarbeitsentgeltgrenze versicherungsfrei waren (PKV-Versicherte), gilt 2007 für die Versicherungspflicht die Jahresarbeitsentgeltgrenze von 42.750 Euro/Jahr (Ost und West). Dieser Wert ist identisch mit der Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Krankenversicherung.

Die Beitragsbemessungsgrenze und die Bezugsgröße in der Kranken- und Pflegeversicherung bleiben 2007 unverändert. Die Beitragsbemessungsgrenze beträgt 3.562,50 Euro/Monat (42.750 Euro/Jahr). Die Bezugsgröße in der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung beträgt 2.450 Euro/Monat (29.400 Euro/Jahr).

## 2. Änderung des Vertragsarztrechts

Das Vertragsarztrechtsänderungsgesetz (VÄndG) sieht zahlreiche Erleichterungen der vertrags(zahn)ärztlichen Leistungserbringung vor. Ärztinnen und Ärzte haben in Zukunft mehr Möglichkeiten, zu entscheiden, wo und wie sie ihre ärztliche Tätigkeit ausüben. Darüber hinaus enthält das Gesetz Neuregelungen, die dazu dienen, regionalen Versorgungsproblemen entgegenzuwirken. Im Einzelnen enthält das Gesetz folgende Regelungen:

der Versorgungsauftrag, der aus der Zulassung resultiert, kann auf die Hälfte einer hauptberuflichen Tätigkeit beschränkt werden (so genannte Teilzulassung),

Vertragsärzte haben die Möglichkeit, gleichzeitig auch als angestellte Ärzte in Krankenhäusern zu arbeiten, die Anstellungsmöglichkeiten von Ärzten und Zahnärzten werden verbessert,

die Altersgrenze für den Zugang zur vertragsärztlichen Tätigkeit von 55 Jahren wird ganz aufgehoben,

die Altersgrenze für das Ende der vertragsärztlichen Tätigkeit von 68 Jahren wird in unterversorgten Gebieten aufgehoben,

die vertragsärztliche Tätigkeit an weiteren Orten - auch den Bezirk einer Kassen-ärztlichen Vereinigung überschreitend - wird erleichtert (so genannte Zweigpraxen) und

örtliche und überörtliche Berufsausübungsgemeinschaften zwischen allen zur vertragsärztlichen Versorgung zugelassenen Leistungserbringern - auch den Bezirk einer Kassenärztlichen Vereinigung überschreitend - sind in Zukunft zulässig.

Darüber hinaus enthält das Gesetz unter anderem Regelungen zur Beseitigung von Schwierigkeiten bei der Gründung von medizinischen Versorgungszentren,

zur Abmilderung von regionalen Versorgungsproblemen,

zur Verlängerung der Anschubfinanzierung für die integrierte Versorgung um zwei Jahre,

zur Klarstellung und finanziellen Absicherung der Beteiligung der Patienten-vertreterinnen und -vertreter in den Selbstverwaltungsgremien,

zur Beseitigung der Schwierigkeiten beim Einzug der so genannte Praxisgebühr,

zur grenzüberschreitenden Inanspruchnahme von Gesundheitsleistungen in der Schweiz und

zur Sicherstellung der Entschuldung der Krankenkassen.

Schließlich sieht der Gesetzentwurf zur Verbesserung der wirtschaftlichen Situation von Ärzten, Zahnärzten und Hebammen in den neuen Ländern vor, dass der dort bislang noch geltende Vergütungsabschlag für privatärztliche und -zahnärztliche Leistungen sowie für Leistungen freiberuflicher Hebammen im Rahmen der Hebammenhilfe der gesetzlichen Krankenversicherung aufgehoben wird. (BMG)

## **Patienten können Betreuung rund um die Uhr auch daheim beanspruchen**

Zu Hause gepflegte Patienten können eine Betreuung rund um die Uhr auch dann beanspruchen, wenn ihre Gesundheit nicht akut in Gefahr ist. Wie das Bundessozialgericht (BSG) in Kassel urteilte, müsse die Krankenkasse bei der häuslichen Krankenpflege für eine Krankenbeobachtung auch dann zahlen, wenn eine Gesundheitsverschlechterung nicht konkret absehbar ist. Die Kasse habe nicht das Recht, die häusliche Krankenpflege aufzuteilen in Pflegemaßnahmen, für die sie zahlen wolle und Beobachtungszeiten, für die sie eine Leistungspflicht ablehne.

Mit seinem Urteil erklärte das Gericht eine Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses der Ärzte und Krankenkassen für unwirksam. Diese hatte die Leistungspflicht der Kassen für eine Krankenbeobachtung auf lebensbedrohliche Fälle eingeschränkt, in denen die Vitalfunktionen des Patienten oder Beatmungsgeräte kontrolliert werden müssen. Mit seiner Richtlinie habe der Bundesausschuss die Leistungspflicht der Kassen ohne gesetzliche Ermächtigung eingeschränkt. Deshalb seien die Gerichte nicht an die Richtlinie gebunden. Der Bundesausschuss legt fest, welche medizinischen Leistungen zum Leistungskatalog der gesetzlichen Krankenversicherung gehören.

Im verhandelten Fall ging es um einen Schwerbehinderten, bei dem jederzeit mit einer Verschlechterung der Atmungsfunktion und Krampfanfällen gerechnet werden muss. Das Gericht wies die Kasse an, für den Behinderten nicht nur die tägliche Pflege, sondern auch die Beobachtungszeiten zu bezahlen. (AZ.: B 3 KR 38/04 R)

## **Gutschein verfällt nicht**

Nach Fristablauf gilt zumindest Anspruch auf Geld

Viele Menschen, die zu Weihnachten einen Gutschein geschenkt bekommen haben, stehen jetzt vor der Frage: "Bis wann ist dieser einzulösen?".

Da man Händlern zugestehen muss, ihren Warenbestand für einen überschaubaren Zeitraum planen zu können, sind Geschenkgutscheine meist befristet. Enthält der Gutschein keinen Aufdruck wie "Einzulösen bis...", so besteht grundsätzlich eine Gültigkeit von drei Jahren. Dies entspricht der gesetzlichen Verjährungsfrist.

Häufig setzen die Händler eine kürzere Frist ein. Die darf aber im Interesse des Kunden nicht zu knapp sein. So hat das Landgericht München in seinem Urteil vom 26. Oktober 1995 (Aktenzeichen: 7 O 2109/95) eine zehnmonatige Einlösezeit als nicht ausreichend angesehen. In diesem Fall gilt ersatzweise die allgemeine Verjährungsfrist von drei Jahren.

Was aber passiert, wenn der Gutschein in Vergessenheit gerät und erst nach Ablauf der Einlösefrist wieder entdeckt wird? Auch dann ist er nach Ansicht von Rechtsexperten keineswegs wertlos. Zwar hat der Beschenkte keinen Anspruch mehr darauf, den Gutschein gegen Waren einzulösen. Jedoch muss der Händler bei der Rückgabe des Gutscheins den Geldwert zurückerstatten. Würde der Händler die Gelderstattung verweigern, so wäre er "ungerechtfertigt bereichert". Er hat lediglich das Recht, etwa 25 bis 30 Prozent des Werts als entgangenen Gewinn einzubehalten, da er bei fristgerechter Einlösung des Gutscheins einen entsprechenden Umsatz und Gewinn erzielt hätte. (tas)

## Keine Praxisgebühr nach Arbeitsunfall

Bei Arztbesuchen wegen eines Arbeitsunfalls oder einer Berufskrankheit entfällt die Praxisgebühr von zehn Euro. In diesen Fällen übernehmen die Berufsgenossenschaften als Träger der gesetzlichen Unfallversicherung und nicht die Krankenkassen die Kosten und diese rechnen mit den behandelnden Ärzten direkt ab. Wurde die Gebühr bereits berechnet, ist eine Rückerstattung möglich, wie die Berufsgenossenschaft der chemischen Industrie in Heidelberg rät.

Behandelt der Arzt von Anfang an auf Kosten der Berufsgenossenschaft und verlangt dennoch die Gebühr, muss er sie dem Patienten zurückerstatten. Behandelt er dagegen zunächst auf Kosten der Krankenkasse und stellt sich dann heraus, dass ein Arbeitsunfall oder eine Berufskrankheit vorliegt, erhalten Versicherte die Gebühr von ihrer Berufsgenossenschaft zurück. Patienten sind nach einem Arbeitsunfall oder einer Berufskrankheit auch von Zuzahlung zu Arznei- und Heilmitteln befreit. (ddp)

## Vorsorge ist von Praxisgebühr befreit

Vorsorgeuntersuchungen wie die Untersuchungen zur Früherkennung von Krebs, Schwangerschaftsvorsorge, der Gesundheits-Check-up, die Untersuchungen zur Zahnvorsorge und Schutzimpfungen sind von der Praxisgebühr befreit.

Die Vorsorgeuntersuchung beschränkt sich dabei nicht auf die unmittelbare ärztliche Tätigkeit, sondern umfasst auch ein Informationsgespräch des Arztes mit der Patientin und dem Patienten. Auch die anschließende Beratung ist Teil der Vorsorgeuntersuchung und damit nicht praxisgebührenpflichtig

## Zusätzliche Sozialhilfe für Pflegebedürftige

Pflegebedürftige, die nach der Pflegeversicherung bereits den Höchstsatz erhalten, können im Einzelfall zusätzlich Sozialhilfe beanspruchen. Das entschied das Bundesverwaltungsgericht in Berlin. Die Pflegeversicherung ist keine Vollversicherung, die ergänzende Leistungen der Sozialhilfe ausschließt, urteilte das Gericht. Es könnte beispielsweise die Bezahlung einer zusätzlichen Pflegekraft gefordert werden. Das Bundesgericht revidierte damit ein Urteil des Oberverwaltungsgerichts Lüneburg und wies es an, den Fall neu zu verhandeln (AZ.: 5 C 34/99)

---

### Ein Witz noch zum Schuss

In Lourds stehen die Leute Schlange vor dem heiligen Wasser.  
Erst kommt ein Blinder dran. Er benetzt seine Augen und ruft entzückt:  
"Ich kann wieder sehen!"  
Als nächstes ist ein Taubstummer an der Reihe. Er benetzt seine Ohren und seinen Hals, dann trinkt er noch einen Schluck und ruft:  
"Ich kann wieder hören! Ich kann wieder sprechen!"  
Jetzt ist ein Rollifahrer an der Reihe. Er fährt mit seinem Rollstuhl durch das Wasser und ruft: "Neue Reifen! Neue Reifen!"

Schön wenn man noch über sich selbst lachen kann.

**"Nicht behindert zu sein, ist kein Verdienst,  
sondern ein Geschenk,  
das uns jederzeit genommen werden kann."**